



# Gemeinde Klösterle am Arlberg

## VERORDNUNG

der Gemeinde Klösterle über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 57/2009, Nr. 27/2012, Nr. 27/2015 und Nr. 78/2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Klösterle vom 26.01.2021 und 06.04.2021 wird verordnet:

### § 1

#### Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Klösterle am Arlberg erhebt ab 1. Jänner 2021 eine Zweitwohnsitzabgabe.

### § 2

#### Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 700 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 17,71 je Quadratmeter, maximal € 1.946,42 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich:
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

- 3) Diese Beträge gemäß Abs. 1) und 3) ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 29.01.2021 tritt die bisher geltende Verordnung vom 18.11.2017 über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 28.01.2021 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.



Der Bürgermeister:  
Florian Morscher

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 28.01.2021  
Abzunehmen am: 11.02.2021